

VII. Zwangsmassnahmen

1. Vorbemerkung

Wenn geheime Zwangsmassnahmen geplant sind, ist darauf zu achten, dass nicht vor-schnell Vorladungen verschickt oder Auskünfte eingeholt werden, da dadurch der Zweck der Massnahme vereitelt werden könnte. So sind z.B. keine Steuerfaktoren einzuholen, da einige Steuerverwaltungen die Betroffenen über das Auskunftersuchen orientieren. Aus gleichem Grund sollten keine Adressabklärungen durch unsere Kanzlei erfolgen.

2. Vorladungen

2.1 Form und Frist

Sofern die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen von Art. 203 StPO nicht vorliegen, erfolgen Vorladungen in der Verfahrenssprache schriftlich mit A-Post und mindestens 3 Tage vor der Verfahrenshandlung. Die Vorladung gehört nicht zu den im Sinne von Art. 68 Abs. 2 StPO wichtigen Verfahrenshandlungen. Werden Personen mit Wohnsitz im Ausland vorgeladen, sind allfällig längere Fristen gemäss staatsvertraglicher Regelung zu beachten. Vorladungen können durch die Sachbearbeiterinnen vorgenommen werden.

2.2 Eigenschaft der vorzuladenden Person und Verfahrensgegenstand

Der Entscheid über die Eigenschaft, in welcher der Einzuvernehmende befragt wird, muss im Zeitpunkt der Vorladung gefällt werden, weil der Vorgeladene das Recht hat zu erfahren, in welcher Funktion er befragt werden wird. Weiter ist der Grund der Vorladung anzugeben, also das verfahrensgegenständliche Delikt zu bezeichnen sowie die Verfahrenshandlung, die vorgenommen werden soll.

2.3 Unklare Eigenschaft der vorgeladenen Person

Lässt sich zum Zeitpunkt der Vorladung die Eigenschaft der vorzuladenden Person nicht zweifelsfrei bestimmen oder hat sich ein Geschädigter noch nicht zur Frage der Konstituierung als Privatkläger geäussert, sind in der Vorladung mehrere Möglichkeiten aufzuführen, also z.B. "XY wird vorgeladen als Zeuge ev. Auskunftsperson".

2.4 Terminabsprache

Der Zeitpunkt der Verfahrenshandlung ist wenn möglich **abzusprechen**. Insbesondere Rechtsanwälte sollten vorgängig kontaktiert werden, um deren Verfügbarkeit zu sondieren. Auf ihre berechtigten Interessen ist Rücksicht zu nehmen, soweit

der drohende Verlust von Beweisen, das Beschleunigungsgebot und die Schwierigkeit, für mehrere Beteiligte einen gemeinsamen Termin zu finden, dem nicht entgegensteht.

2.5 Besondere Hinweise für den Fall eines Ausbleibens

Wird zu einer Vergleichsverhandlung vorgeladen, ergeht an den Strafantragsteller der Hinweis, dass bei seinem Ausbleiben der Strafantrag als zurückgezogen gilt. In einem Einsprachefall ist die Einsprache erhebende Person darauf hinzuweisen, dass die Einsprache bei unentschuldigtem Fernbleiben als zurückgezogen gilt. Ist der Betroffene anwaltlich nicht vertreten, hat der Hinweis in einer für ihn verständlichen Sprache zu erfolgen.

2.6 Ausbleiben

Bleibt der Einsprecher oder der Antragsteller unentschuldig fern, kann direkt abgeschrieben bzw. der Rückzug angenommen werden. Nur wenn Hinweis auf das Vorliegen eines objektiven Grundes für das Nichterscheinen vorliegen, ist mittels eines Schreibens nachzufragen. Der Umstand, dass der Antragssteller vorgängig mitgeteilt hat, er wolle keinen Vergleich und komme nicht an die Vergleichsverhandlung, macht sein Nichterscheinen nicht entschuldbar.

3. Polizeiliche Vorführung

Sie kann erfolgen, wenn die vorgeladene Person (auch Auskunftspersonen oder Zeugen) der staatsanwaltlichen Vorladung unentschuldig keine Folge geleistet hat oder konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass sie dies nicht tun wird. Dringlichkeit oder eine zweite Vorladung werden nicht vorausgesetzt, jedoch eine entsprechende Androhung in der ersten Vorladung und der Nachweis, dass diese zugestellt wurde.

Wurde eine Vorladung im polizeilichen Ermittlungsverfahren nicht befolgt, kann der Staatsanwalt bei Bedarf die Vorführung direkt an den polizeilichen Sachbearbeiter verfügen. Der Staatsanwalt hat sich zu vergewissern, dass

- das Nichterscheinen unentschuldig war, was der Fall ist, wenn ein objektiver Grund dafür fehlt. Wer beispielsweise aus blosser Desinteresse erklärt, er werde nicht erscheinen, gilt nicht als entschuldig;
- die Vorführung angemessen ist;
- die Vorladung mit dem Hinweis erfolgte, dass die nicht erschienene Person mit einem Befehl der Staatsanwaltschaft vorgeführt werden kann;
- die Vorladung zugestellt oder mitgeteilt wurde.

Bei Erlass eines Vorführungsbefehls ist noch kein Verfahren zu eröffnen.

4. Ausschreibungen

4.1 Grundsatz

Ausschreibungen erfolgen ausschliesslich im RIPOL (=Recherches Informatisées de **Police**). Es dient nicht nur der Personenfahndung, sondern auch der Fahrzeug- und Sachfahndung.

Ausschreibungen werden von der Kriminaladministration direkt ins RIPOL-System eingegeben. In dringenden Fällen kann die Polizei eine Ausschreibung von sich aus veranlassen.

In der Regel sollen Beschuldigte mit unbekanntem Aufenthalt zur Verhaftung ausgeschrieben werden.

In Bagatellfällen darf nur eine Ausschreibung zur Aufenthaltsnachforschung erfolgen. Ein Bagatellfall liegt vor, wenn eine Freiheitsstrafe von weniger als 4 Monaten oder eine Geldstrafe von weniger als 120 Tagessätzen in Betracht fällt.

4.2 Ausschreibungen in Betäubungsmittelfällen

Bei den jeweiligen Ausschreibungsaufträgen im Zusammenhang mit dem BetmG benötigt die Kapo detaillierte Angaben mit Bezug auf die Strafbestimmungen. Die Umschreibung "Widerhandlung gegen das BetmG" genügt nicht. Beispiele:

- Konsum oder Handel;
- Einfuhr/Ausfuhr/Beförderung oder Lagerung;
- Art des Betäubungsmittels (Cannabis, Heroin, Kokain, LSD usw.);
- belastende Menge des Betäubungsmittels z.B. Heroinkonsum 150 Gramm und LSD-Handel 250 Trips.

Können die oben erwähnten Angaben nicht aufgeführt werden, ist die entsprechende Klassifizierung einzusetzen (Übertretung des BetmG, Vergehen gegen das BetmG, Verbrechen gegen das BetmG).

4.3 Internationale Ausschreibungen

Für internationale Haftbefehle vgl. Kapitel XVIII. Rechtshilfe.

5. Untersuchungshaft

5.1 Allgemeines

Bei Haftfällen (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) ist der Erste Staatsanwalt oder der Leitende Staatsanwalt vorgängig zu konsultieren. Dies gilt auch, wenn der Staatsanwalt Ersatzmassnahmen für ausreichend hält.

5.2 Zusammenarbeit mit dem polizeilichen Sachbearbeiter

Nach der Festnahme führt die Polizei die ersten Ermittlungshandlungen durch, sie erstellt den Festnahmerapport und befragt die festgenommene Person. Die Polizei verfügt dabei über eine selbständige Festnahmekompetenz von 24 Stunden. Bei eindeutiger Verdachtslage und wenn klar erscheint, dass ein Haftantrag unumgänglich ist, kann der Staatsanwalt direkt selber die Einvernahme durchführen.

5.3 Zuführung aus einem anderen Kanton

Werden im Auftrag der Staatsanwaltschaft Personen in anderen Kantonen festgenommen und ihr oder unserer Polizei zugeführt, so ist auf dem Festnahmeformular zu vermerken, wann die betroffene Person im Kanton Graubünden eingetroffen ist, wann und wem der Festgenommene zugeführt bzw. wer von der Festnahme in Kenntnis gesetzt wurde. Der Transportbefehl ist den Akten beizulegen.

Nach Möglichkeit ist uns die beschuldigte Person innert 24 Stunden zuzuführen (Art. 50 Abs. 2 StPO). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, empfiehlt es sich, dass die Polizei des anhaltenden Kantons eine protokollarische Einvernahme durchführt. In diesem Fall erfolgt die Zuführung direkt an die Staatsanwaltschaft.

Wurde der Festgenommene aus einem anderen Kanton zugeführt, so beginnt die 48-Stunden-Frist gemäss Art. 219 Abs. 4 StPO erst mit der Festnahme in unserem Kanton.

Auf eine Zuführung kann verzichtet werden, wenn sich klar erkennbare Gründe (z.B. Alibibeweis) für eine sofortige Entlassung ergeben.

5.4 Fortdauer der in einem anderen Kanton angeordneten Haft

Befindet sich die beschuldigte Person bei Übernahme eines Strafverfahrens bereits in Haft, läuft die Haftfrist weiter und die Haft ist allenfalls rechtzeitig bei unserem ZMG verlängern zu lassen. Hingegen muss nicht ein neuer Haftantrag gestellt werden.

5.5 Entlassung nach Hafteinvernahme

Erfolgt trotz Hafteinvernahme kein Haftantrag infolge Wegfalls des Haftgrundes, ist dies in den Akten mit entsprechender Aktennotiz zu dokumentieren. Es ist sofort eine Untersuchung zu eröffnen.

5.6 Einhaltung der Frist und Anordnung der Untersuchungshaft

Sofern die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Untersuchungshaft in Erwägung zieht, befragt sie den Beschuldigten. Ist die beschuldigte Person nicht einvernahmefähig, erfolgt der Haftantrag ausnahmsweise ohne Einvernahme. Der Haftantrag ist dem ZMG spätestens innert 48 Stunden seit der vorläufigen Festnahme bzw. der dieser vorausgehenden polizeilichen Anhaltung zu stellen. Eine Überschreitung dieser Frist ist ausnahmsweise und in begründeten Fällen möglich. Zwingend einzuhalten ist die Frist von 96 Stunden bis zum Entscheid des ZMG.

5.7 Verzicht auf mündliche Verhandlung

Die beschuldigte Person kann auf eine mündliche Haftrichterverhandlung verzichten, wobei Stillschweigen nicht genügt. Aus den Akten muss sich ergeben, dass die beschuldigte Person über die Verfahrensvorschriften und die Konsequenzen eines Verzichts informiert wurde.

5.8 Inhalt und Form des Haftantrags

Im Haftantrag sind festzuhalten:

- Hinweis auf Verteidigung;
- Verständigungssprache;
- Festnahmezeit;
- Tatverdacht;
- Kollusionsgefahr;
- Fluchtgefahr;
- Fortsetzungsgefahr;
- Verhältnismässigkeit und Ersatzmassnahmen;
- Verfahrensstand;
- beantragte Haftdauer (in der Regel keine zeitliche Begrenzung auf unter 3 Monate; ist von vornherein ersichtlich, dass der Haftgrund auch nach 3 Monaten noch gegeben sein wird, ist eine Dauer von 6 Monaten zu beantragen);
- mündliche Haftverhandlung oder Verzicht darauf;
- Teilnahme des Staatsanwalts an der Haftverhandlung oder Verzicht darauf.

Grundsätzlich erfolgt für jeden Beschuldigten ein separater Haftantrag. Bei Teilnehmern, und wenn die Ausgangslage annähernd gleich ist, kann der Antrag in einem Dokument erfolgen.

Der Haftantrag hat schriftlich unter Beilage der wesentlichen haftrelevanten Akten zu erfolgen. Er wird dem ZMG vorab ohne Beilagen passwortgeschützt via E-Mail übermittelt.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht verpflichtet, dem ZMG die gesamten Akten zu übermitteln und kann aus taktischen Gründen eine Selektion treffen. Insbesondere liegt es in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft, aus Kollusionsgründen Akten zurückzuhalten, sofern diese für die Beurteilung des Haftantrags nicht wesentlich sind. Sie kann dem Haftantrag auch Beweismittel beilegen, deren Verwertbarkeit bestritten ist. Denn die Frage, ob strafprozessuale Beweisverwertungsverbote vorliegen, ist grundsätzlich vom Strafgericht zu beurteilen. Im Haftprüfungsverfahren reicht es aus, wenn die Verwertbarkeit der Beweismittel, welche den Tatverdacht begründen, nicht zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint. Dasselbe gilt bei Fragen der Strafrechtshoheit; sie vom Sachrichter zu prüfen sind und kommen als Zwangsmassnahmehindernis nur in Betracht, wenn offensichtlich keine schweizerische Strafrechtshoheit bestünde. Aus dem Haftantrag oder einem Aktenverzeichnis muss hervorgehen, welche Akten dem ZMG übermittelt wurden.

Allerdings hat die Staatsanwaltschaft darauf zu achten, dass keine einseitige Auswahl von Beweismitteln zu den Haftakten genommen wird, welche das vorläufige Beweisergebnis nicht objektiv widerspiegeln, sondern Wesentliches unterschlagen würde – auch Entlastendes ist kenntlich zu machen.

5.9 Benachrichtigungen von Angehörigen, Konsulat und Behörden

Bei vorläufiger Festnahme oder bei Inhaftierung sind folgende Stellen zu informieren:

- die Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB, falls die beschuldigte Person nicht dagegen opponiert hat;
- Arbeitgeber, falls die beschuldigte Person dies gewünscht hat;
- konsularische Vertretung, falls die beschuldigte Person dies gewünscht hat, worüber sie aufzuklären ist;

- von Amtes wegen die Sozialbehörde (z.B. KESB), wenn Anzeichen bestehen, dass eine vom Inhaftierten abhängige Person in Schwierigkeiten geraten könnte.

Die Mitteilungen ergehen schriftlich und spätestens bis zur Stellung des Haftantrags. Sie beinhalten in der Regel einzig:

- die Tatsache, dass der inhaftierten Person die Freiheit entzogen wurde;
- den Aufenthaltsort der beschuldigten Person;
- Verweis auf die gesetzliche Grundlage der Mitteilung.

des Opfers und seiner Angehörigen

Das Opfer ist über die Anordnung und Aufhebung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft und bei vorzeitigem Strafvollzug zu informieren. Dem Opfer gleichgestellt sind Angehörige, soweit sie Zivilansprüche geltend machen. Verantwortlich für die Benachrichtigung ist jene Behörde, die den Freiheitsentzug angeordnet oder aufgehoben hat. Stellt die Staatsanwaltschaft gegen den Festgenommenen keinen Haftantrag und entlässt ihn, ist eine Benachrichtigung des Opfers nicht vorgesehen.

5.10 Organisation der Haftverhandlung durch den Haftrichter

Das ZMG muss die mündliche Anhörung und Verhandlung organisieren. Dazu gehören insbesondere: Auftrag zur Zuführung des Beschuldigten und Vorladung an den Staatsanwalt, Verteidiger und Dolmetscher. Hilfeleistung durch den Staatsanwalt ist möglich, je nachdem sogar empfehlenswert.

5.11 Teilnahme des Staatsanwalts an der mündlichen Haftverhandlung

Die mündliche Verhandlung setzt nicht zwingend voraus, dass der Staatsanwalt anwesend sein muss. Nimmt kein Verteidiger daran teil, entscheidet der Staatsanwalt von Fall zu Fall, ob er der Verhandlung beiwohnen will oder nicht, es sei denn, der Haftrichter verlangt seine Teilnahme.

5.12 Verteidigung anlässlich der Haftverhandlung

Zuständig für die Sicherstellung der notwendigen sowie amtlichen Verteidigung ist das ZMG; das jedoch in der Regel lediglich in den Fällen von Art. 130 lit. a und c StPO eine amtliche Verteidigung anordnen kann. Die Staatsanwaltschaft behält die Verfahrensleitung für alle Angelegenheiten, die in ihre eigene Zuständigkeit fallen. Demnach dauert eine vom ZMG für das Haftverfahren angeordnete Verteidigung nicht automatisch fort.

5.13 Beschwerde

Die Staatsanwaltschaft muss die Beschwerde gegen den Haftentscheid unmittelbar nach dessen Kenntnis dem ZMG ankündigen und innert spätestens drei Stunden beim ZMG eine (wenigstens kurz) begründete Beschwerde einreichen, in welcher sie

- die Aufrechterhaltung der Haft,
- die notwendigen und unaufschiebbaren verfahrensleitenden und vorsorglichen Massnahmen,

beantragt. Das ZMG ist diesfalls gehalten, den Beschuldigten weiter in Haft zu belassen und die Beschwerde mit dem Dossier und seiner allfälligen Stellungnahme der Beschwerdeinstanz zu übermitteln. Deren Verfahrensleitung hat (superprovisorisch) über weitere Massnahmen zu entscheiden. Daraus ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft in nicht klaren Fällen an der Haftverhandlung persönlich vertreten sein muss und sich nicht mit schriftlichen Anträgen begnügen kann; allenfalls ist eine mündliche Haftrichterverhandlung zu beantragen, auch wenn der Beschuldigte auf eine solche verzichtet hat.

5.14 Verlängerung der Untersuchungshaft

Haftverlängerungsanträge sind spätestens 4 Tage vor Ablauf der bewilligten Haftdauer beim Haftrichter zusammen mit den wesentlichen Akten einzureichen. Eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme zur Frage der Haftverlängerung ist nicht erforderlich.

5.15 Entlassung aus der Untersuchungshaft

Bei Entlassungen aus der Untersuchungshaft ist die Kantonspolizei möglichst rechtzeitig zu orientieren. Die Entlassung ist zweckmässigerweise dem polizeilichen Sachbearbeiter bekannt zu geben. Bei Ausländern ist zudem das Amt für Migration und Zivilrecht frühzeitig zu informieren, damit allenfalls fremdenpolizeiliche Massnahmen angeordnet werden können. Der Staatsanwalt orientiert die Geschäftskontrolle sofort über die in Absprache mit dem ersten Staatsanwalt oder seinem Stellvertreter angeordnete Haftentlassung. Die Haftentlassungsverfügung wird durch die Geschäftskontrolle ausgefertigt. Ein Exemplar ist dem Haftrichter zuzustellen. Im Sinne von Art. 212 Abs. 2 StPO sind Haftentlassungen (auch wenn vom ZMG verfügt) in einer Verfügung anzuordnen. Diese ist durch den verfahrensleitenden Staatsanwalt zu unterzeichnen. Gemäss Art. 214 Abs. 4 StPO sind allfällige Opfer und Angehörige zu orientieren.

Die Flucht aus der Untersuchungshaft ist nicht mit einer Entlassung gleichzusetzen. Wird der Flüchtige angehalten, ist die genehmigte Haftdauer noch nicht abgelaufen und bestehen die Haftgründe nach wie vor, kann er ohne erneutes Haftverfahren inhaftiert werden.

5.16 Präventivhaft im Besonderen

Allgemeines

Bei der Präventivhaft handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit. Die Aufrechterhaltung von strafprozessualer Haft wegen Fortsetzungsgefahr ist deshalb nur zulässig, wenn

- einerseits die Rückfallprognose sehr ungünstig ist und
- andererseits die zu befürchtenden Delikte von schwerer Natur sind.

Zweck

Sinn und Zweck der Anordnung von Haft wegen Wiederholungsgefahr ist die Verhütung von Delikten sowie die Verfahrensbeschleunigung, indem verhindert wird, dass sich der Strafprozess durch neue Delikte kompliziert und in die Länge zieht.

Voraussetzungen

Für die Annahme von Wiederholungsgefahr müssen 3 Erfordernisse kumulativ vorliegen:

- grundsätzlich das Vortatenerfordernis;
- erhebliche Sicherheitsgefährdung anderer und zwar aufgrund drohender Verbrechen oder schwerer Vergehen. Obschon dabei namentlich Delikte gegen die körperliche Integrität im Vordergrund stehen, kann sich die erhebliche Gefährdung der Sicherheit anderer grundsätzlich auf Rechtsgüter jeder Art beziehen. Vermögensdelikte erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie die Geschädigten ähnlich besonders hart bzw. ähnlich wie Gewaltdelikte treffen. Vergehen sind dann schwer, wenn die abstrakte Strafandrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe reicht;
- Tatwiederholung ist ernsthaft zu befürchten, was anhand einer Legal- bzw. Rückfallprognose zu beurteilen ist.

Vortat im Besonderen

Bei den Vortaten muss es sich gegen gleiche oder gleichartige Rechtsgüter gehandelt haben. Sie müssen sich nicht notwendigerweise aus einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergeben, sondern können auch Gegenstand des

noch hängigen Strafverfahrens bilden, in dem sich die Frage der Untersuchungshaft stellt. Allerdings muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen, dass die beschuldigte Person solche Straftaten begangen hat, was bei einem glaubhaften Geständnis oder einer erdrückenden Beweislage vorliegt. Auf das Vortatenerfordernis kann ausnahmsweise ganz verzichtet werden, wenn sich die Risiken für die öffentliche Sicherheit als untragbar hoch erweisen, z.B. bei akut drohenden Schwerverbrechen.

5.17 Ersatzmassnahmen

Fallen Ersatzmassnahmen in Betracht, trifft der Staatsanwalt vorsorglich die sichernden Massnahmen, also etwa Beschlagnahme oder vorläufige Sperrung von Schriften. Der Haftrichter darf keine prozessuale Haft anordnen, wenn die Staatsanwaltschaft lediglich Ersatzmassnahmen beantragte. Ersatzmassnahmen sind im staatsanwaltschaftlichen Antrag befristet zu beantragen; ausgenommen davon sind Kautions- und Schriftensperre. Bei Fluchtgefahr ist auch eine Kombination von verschiedenen Ersatzmassnahmen (z.B. Passsperre, Electronic Monitoring etc.) zur Fluchtverbannung in der Regel nicht geeignet; bei langjähriger Freiheitsstrafe selbst eine hohe Kautions- nicht, da der Beschuldigte geneigt sein könnte, sie verfallen zu lassen.

5.18 Anordnung von Sicherheitshaft

Bestehen im Zeitpunkt der Anklageerhebung nach wie vor Haftgründe, stellt der Staatsanwalt dem ZMG unter Beilage einer Kopie der Anklageschrift einen begründeten Antrag auf Sicherheitshaft oder Verlängerung der Ersatzmassnahmen. Zuhanden des erstinstanzlichen Gerichts erfolgt in der Anklageschrift ein Hinweis auf die beim ZMG beantragte Sicherheitshaft bzw. Verlängerung der Ersatzmassnahmen.

5.19 Ausleihe von Untersuchungsgefangenen an andere Kantone

Verhaftete Personen können für tatortbedingte Prozesshandlungen nötigenfalls ausserkantonale Behörden zur Verfügung gestellt werden, ohne dass am Haftregime etwas geändert werden muss. Für den Rechtsschutz (Gewährleistung der notwendigen oder amtlichen Verteidigung etc.) bleiben wir zuständig. Eine Haftentlassung in unserem Kanton ist nicht vorzunehmen. Weiter empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass Graubünden als Zugriffskanton zuständig sein wird (Schwergewicht, erste Anzeige etc.), dann wird der Untersuchungsgefangene in Haft behalten und jeweils kurzfristig an andere Kantone ausgeliehen.
- Wenn absehbar ist, dass der Gerichtsstand in einem anderen Kanton liegt, so erfolgt ein Übernahmegesuch an diesen Kanton mit Fristansetzung und Hinweis, dass der Häftling bei Ablauf der Frist aus der Haft entlassen werde.
- Falls Graubünden als Zugriffskanton nicht zuständig und zudem nicht klar ist, in welchem der mehreren anderen Kantonen der Gerichtsstand liegt, so ist mit diesen Kantonen Kontakt aufzunehmen. Sie sollen sich innert einer bestimmten Frist absprechen, welchem Kanton der Untersuchungsgefangene zuzuführen ist, ansonsten eine Haftentlassung ins Auge gefasst werde.
- Wenn die Aktenlage für die Beurteilung des Gerichtsstands unzureichend ist, wird der Beschuldigte in Haft behalten und die Voraussetzungen für die Gerichtsstandsbestimmung geschaffen. Anschliessend erfolgt allenfalls ein Übernahmeersuchen.

5.20 Haftentlassungsgesuch

Wird dem Gesuch entsprochen, entlässt der Staatsanwalt den Beschuldigten unverzüglich aus der Haft. Andernfalls leitet er das Gesuch zusammen mit den Akten spätestens 3 Tage nach dessen Eingang mit einer begründeten Stellungnahme an das ZMG weiter. Für eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Gutheissung des Gesuchs gilt analog das Vorgehen bei der Haftanordnung.

6. Koordinationsstelle für U-Haftzellen – HAKOST

6.1 Aufgaben der Haftzellen-Koordinationsstelle

Die HAKOST

- ist für den zuständigen Staatsanwalt (StA) Ansprechstelle bei der Einweisung, der Versetzung und der Entlassung von Untersuchungsgefangenen,
- führt und aktualisiert die Zellenbelegungsliste,
- klärt die Verfügbarkeit der Haftzellen im Kanton Graubünden ab,
- nimmt Reservationen von Haftzellen vor, wobei die U-Haftplätze in der Justizvollzugsanstalt Cazis Tigne (JVA) prioritär berücksichtigt werden,
- erlässt Versetzungsaufträge und erteilt in diesem Zusammenhang die Transportaufträge,
- informiert den zuständigen StA über verfügbare Haftzellen,

- leitet die für die Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft Graubünden nötigen Unterlagen weiter.

Für Fragen, die den Vollzug der Untersuchungshaft betreffen, ist der fallführende Staatsanwalt Ansprechperson der Vollzugsbehörde. Vollzugsbehörden sind die JVA und die Kantonspolizei.

6.2 Zellenbelegungsliste

Die HAKOST führt eine aktualisierte Zellenbelegungsliste. Die Zellenbelegungsliste ist für Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Graubünden auf dem Laufwerk Y:\Haftplätze einsehbar.

6.3 Orientierung der HAKOST

Der HAKOST sind unverzüglich bzw. spätestens am nächsten Arbeitstag mitzuteilen:

- sämtliche Haftfälle (Untersuchungshaft, Auslieferungshaft sowie vorläufige Festnahmen gemäss Kapitel VI. Ermittlungen, Ziffer 1.5), unter Angabe von
 - Haftbeginn
 - voraussichtliche Haftdauer
 - allfällige Mittäter (betr. Kollusionsgefahr)
 - medizinische Auflagen (z.B. Medikamentenabgabe etc.)
 - Suizidgefahr
- geplante Versetzungen, Haftverlängerungen, Überführungen in Sicherheitshaft und Haftentlassungen (auch vorzeitiger Strafvollzug und Massnahmenantritt).

6.4 Vorgehen

Verhaftungen

Der zuständige StA nimmt Kontakt mit der HAKOST auf und teilt mit, wer verhaftet wurde bzw. wird, ob Kollusionsgefahr besteht und ob es sich um eine vorläufige Festnahme, Untersuchungshaft oder Auslieferungshaft handelt.

Die HAKOST klärt ab, wo der/die Gefangene untergebracht werden kann und teilt dies dem zuständigen StA mit.

Einweisungen

Für die Einweisung erteilt die HAKOST einen "Vollzugauftrag für Untersuchungshaft" und stellt diesen der Vollzugsbehörde und dem zuständigen StA zu.

Versetzungen

Der zuständige StA nimmt Kontakt mit der HAKOST auf und erkundigt sich nach Versetzungsmöglichkeiten.

Die HAKOST klärt ab, wo der Gefangene untergebracht werden kann und teilt dies dem zuständigen StA mit. Die HAKOST erlässt in der Folge den Versetzungsauftrag, organisiert den Transport des Gefangenen, informiert die Vollzugsbehörde und übermittelt den Transportauftrag per E-Mail an transportdienst@kapo.gr.ch.

Einweisungen und Verlegungen in Spital/Klinik

Die JVA bzw. der zuständige StA informiert die HAKOST über Einweisungen/Verlegungen in Spital/Klinik. Ein Exemplar des entsprechenden Einweisungsblatts ist durch die JVA bzw. den zuständigen StA auch der HAKOST zuzustellen.

Haftentlassungen

Der zuständige StA kündigt der HAKOST planbare Haftentlassungen **rechtzeitig** an. Die HAKOST leitet diese Information an die Vollzugsbehörde weiter.

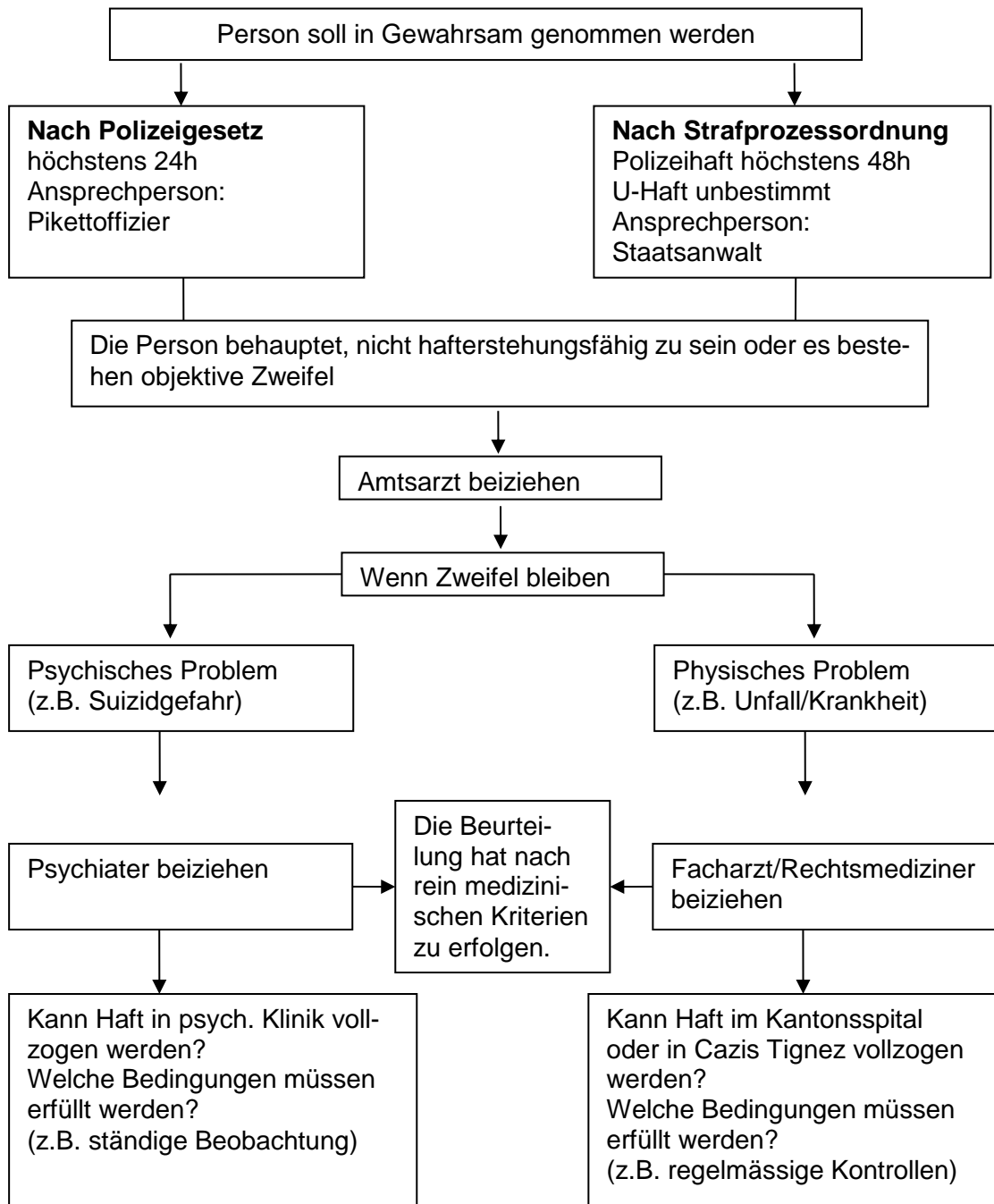
Festnahmen im Auftrag ausserkantonaler Behörden

Die Kapo informiert den zuständigen StA, dieser wiederum die HAKOST über belegte Haftzellen infolge Festnahme im Auftrag einer ausserkantonalen Behörde, voraussichtliche Aufenthaltsdauer, allfällige Versetzungen und Haftentlassungen. Die HAKOST aktualisiert die Zellenbelegungsliste.

Auslieferungshaft

Die JVA informiert die HAKOST sowohl über Einlieferungen in die als auch Entlassungen aus der Auslieferungshaft. Die HAKOST aktualisiert die Zellenbelegungsliste.

7. Hafterstehungsfähigkeit



Wenn der Haftvollzug in der psych. Klinik sowie im Kantonsspital und/oder in Cazis Tignez unter Einhaltung der Bedingungen möglich ist, so ist die Hafterstehungsfähigkeit zu bejahen.

Die genannten Abläufe gelten auch für den Fall bereits bestehenden Gewahrsams, insbesondere Untersuchungshaft.

Es ist in jedem einzelnen Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der insbesondere der Zweck der Untersuchungshaft, die Schwere der gesundheitlichen Gefährdung, die Möglichkeit der medizinischen Betreuung im Gefängnis etc. zu berücksichtigen sind (116 Ia 420).

8. Modalitäten der Untersuchungshaft

8.1 Ort der Unterbringung

Die Untersuchungshaft wird vollzogen:

- in der JVA Cazis Tignez;
- in den Untersuchungsgefängnissen Davos, Ilanz, Samedan und Thusis;
- in den Psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin;
- im Kantonsspital Chur;
- beim Polizeikommando Graubünden, bei der Fahndung Chur und den Polizeiposten, soweit diese dafür eingerichtet sind.

Untersuchungshäftlinge sind in die JVA Cazis Tignez zu verlegen, sobald es ihr Gesundheitszustand, der Stand der Ermittlungen (z.B. fehlende Kollusionsgefahr) und das Raumangebot erlauben.

Frauen und Jugendliche sind grundsätzlich nur in der JVA Cazis Tignez, und dort separat von den Männern bzw. von den Erwachsenen, zu inhaftieren.

8.2 Betreuung

Die Betreuung der Untersuchungshäftlinge in Cazis Tignez, in den Psychiatrischen Kliniken und im Kantonsspital erfolgt durch das Anstalts- bzw. Spitalpersonal, in den übrigen Fällen durch die Kantonspolizei (vgl. Dienstanweisung der Kapo GR, Haftordnung, 5202, überarbeitet am 08.02.2017). Weibliche Untersuchungshäftlinge sind durch Frauen zu betreuen.

8.3 Spaziergang

Untersuchungshäftlinge haben einen (verzichtbaren) Anspruch auf einen täglichen Spaziergang, auch an Sonn- und Feiertagen. Bei Fluchtgefahr sind entsprechende Massnahmen zu treffen (z.B. Fesselungen).

8.4 Benützung des Telefons

Nur der Staatsanwalt entscheidet darüber, ob einem Untersuchungshäftling eine Telefonbewilligung erteilt wird.

8.5 Briefverkehr und Besuchsregelung

Die Kontrolle des Briefverkehrs und die Besuchsregelung obliegen dem Staatsanwalt. Allein wegen des ehrverletzenden Inhalts gegenüber Strafbehörden und Gefängnispersonal darf ein Brief nicht zurückgehalten werden. Korrespondenz mit Aufsichts- und Strafbehörden sowie die Verteidigerpost und die Korrespondenz mit

der konsularischen Vertretung dürfen keiner inhaltlichen Kontrolle unterzogen werden. Kopien sind zulässig und zu empfehlen, wenn sich die Dokumente auf den untersuchten Sachverhalt oder die persönlichen Verhältnisse des Inhaftierten beziehen und ein erhebliches Interesse daran besteht, dass die Informationen in die Akten gelangen.

Ergeben sich Hinweise auf Fremd- oder Selbstgefährdung, ist unverzüglich mit der Gefängnisleitung Kontakt aufzunehmen.

Pro Besuch sind in der Regel nicht mehr als zwei Personen zuzulassen. Die Besucher haben sich auszuweisen und können einer Leibesvisitation unterzogen werden.

Bei Anordnung von Sicherheitshaft ist bezüglich Briefverkehr und Besuchsregelung mit dem zuständigen Verfahrensleiter des Gerichts Kontakt aufzunehmen.

8.6 Zusätzliche Vorschriften bei Unterbringung in Cazis Tignez

Subsidiär gilt die Hausordnung der JVA Cazis Tignez.

Dem Untersuchungsgefangenen wird ab dem ersten Tag ein TV-Gerät zur Verfügung gestellt, sofern der Staatsanwalt im Einzelfall nicht etwas anderes verfügt. Eine Verbindung mit der Arbeitsbewilligung ist nicht statthaft, weil der Untersuchungshäftling im Gegensatz zum verurteilten Insassen nicht zur Arbeit gezwungen werden kann.

8.7 Zusätzliche Vorschriften bei Unterbringung in den Untersuchungsgefängnissen Davos, Ilanz, Samedan und Thusis

Die Verwaltung dieser Gefängnisse obliegt den entsprechenden Zweigstellen. Der zuständige Staatsanwalt regelt Arztdienst und Seelsorge und entscheidet über Hafterleichterungen (Beschäftigung in der Zelle, Einkauf von Büchern, Zeitschriften, Lebens- und Genussmitteln). Die Betreuung der Gefangenen (insbesondere Leibesvisitation und Erstellen des Effektenverzeichnisses bei Eintritt, Verpflegung, Besorgung der Wäsche) erfolgt durch die Kantonspolizei. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt oder dem Pikett-Staatsanwalt zu melden.

Nach Arbeitsschluss sind die Gegensprechanlage und die Alarmglocke auf die Einsatzzentrale umzuleiten. Der Insasse muss jederzeit mit der Polizei Kontakt aufnehmen können.

8.8 U-Haft in Psychiatrischen Kliniken und im Kantonsspital

In den Kliniken und im Kantonsspital gelten die gleichen Haftbedingungen wie in Cazis Tignez oder bei der Polizei. Gegenüber den Kliniken bzw. dem Kantonsspital ist der U-Häftling klar als solcher zu deklarieren. Es bestehen spezielle Richtlinien und Merkblätter für die U-Haft in den Kliniken bzw. im Kantonsspital. Diese sind zu beachten. Für die Einweisung ist das entsprechende Einweisungsblatt zu verwenden (vgl. Anhang). Das Besuchsrecht ist genau zu regeln. Die Einweisung ist vom Leitenden Staatsanwalt zu bewilligen. Spätestens bei Entlassung des Häftlings aus der Klinik, informiert der Staatsanwalt umgehend die Rechnungsführerin, die ihrerseits die Klinikkosten abklärt.

Stationäre Begutachtungen sind mit Zurückhaltung anzuordnen. Wenn möglich ist eine ambulante Begutachtung durchzuführen. Bei der stationären Begutachtung ist das Haftanordnungsverfahren durchzuführen.

8.9 Gesundheitskosten / Kosten Klinikaufenthalt

Die Staatsanwaltschaft übernimmt die Kosten nur, wenn die Behandlung notwendig war und zudem keine anderen Kostenträger (Krankenkasse, Sozialamt u.a.) vorhanden ist. Solches ist vorgängig an das Visieren der Rechnung abzuklären. Das Vorgehen richtet sich nach dem entsprechenden Merkblatt.

Bei Unterbringung von Häftlingen in einer Psychiatrischen Klinik hat in erster Linie die Krankenkasse für die Kosten aufzukommen.

8.10 Disziplinar massnahme

Soweit sich der Inhaftierte nicht in Cazis Tignez aufhält, ist für deren Anordnung der fallführende Staatsanwalt zuständig. Gemäss Art. 38 JVG in Verbindung mit Art. 116 JVV sind folgende Disziplinar massnahmen zulässig:

- Verweis;
- Einschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu drei Monaten;
- Ausschluss von der Teilnahme an Gemeinschafts- und Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen und Kursen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten;
- Einschränkung oder Entzug schriftlicher oder elektronischer Medien sowie des Besitzes von Ton- und Bildwiedergabegeräten bis zu zwei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten;
- Einschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu drei Monaten;

- Arrest bis zu 20 Tagen.

Für den Rechtsmittelweg finden Art. 47 f. JVG sinngemäss Anwendung.

9. Vorzeitiger Straf- oder Massnahmenvollzug

9.1 Voraussetzungen

Beim vorzeitigen Sanktionenvollzug handelt es sich um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme auf der Schwelle zwischen Strafverfolgung und Sanktionenvollzug, welche strafprozessuale Haftgründe voraussetzt. Weitere Voraussetzungen:

- Geständnis des Beschuldigten;
- schriftliches Gesuch des Beschuldigten oder des Verteidigers (z.B. in einer Einvernahme);
- keine Kollusionsgefahr;
- sehr hohe Wahrscheinlichkeit einer unbedingten Freiheitsstrafe;
- Überhaft ist zu vermeiden;
- es ist das Einverständnis des Leitenden Staatsanwalts einzuholen;
- bei vorzeitigem Massnahmenvollzug zusätzlich: Klare Befürwortung der Massnahme durch den Psychiater.

Ab dem Moment der Versetzung in den vorzeitigen Vollzug gilt betreffend die Modalitäten grundsätzlich das Vollzugsrecht, und die diesbezüglichen Kompetenzen werden durch das AJV wahrgenommen, so etwa Aufnahmegesuche bei ausserkantonalen Vollzugseinrichtungen, das Versetzen in die entsprechende Vollzugseinrichtung, das Einholen von Vollzugsberichten oder Fragen der Vollzugslockerungen (Urlaub für Todesfälle etc.). Allerdings trifft das AJV die Entscheide gegebenenfalls in Absprache mit dem fallführenden Staatsanwalt.

Der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug ist auch ohne vorherige Untersuchungshaft möglich. In diesem Fall beginnt der vorzeitige Strafvollzug mit dem Eintritt in die Vollzugseinrichtung.

9.2 Formelles

Eine Zustimmung der Vollzugsbehörde ist nicht erforderlich. Vor Erlass der Verfügung betreffend vorzeitigem Straf- und Massnahmenvollzug ist aber mit dem Amt für Justizvollzug Rücksprache zu nehmen. Die Verfügung lautet im Dispositiv wie folgt:

- "1. Das Gesuch von XY wird bewilligt und er wird mit Wirkung ab 25. Juni 2020 in den vorzeitigen Strafvollzug/Massnahmenvollzug versetzt.
2. Mit dem Vollzug wird das Amt für Justizvollzug beauftragt.
3. Bis zur Hauptverhandlung wird kein Urlaub gewährt.
4. Rechtsmittel
5. Mitteilung an:"

10. Administratives

10.1 Untersuchungshaft

Der Staatsanwalt sorgt dafür, dass 1 Exemplar des Festnahmerapports der Polizei unverzüglich der Geschäftskontrolle übergeben wird. Sobald der Entscheid des ZMG betreffend Anordnung der Untersuchungshaft bei der Staatsanwaltschaft eingeht, wird

- 1 Exemplar (Original mit Einzahlungsschein) an die Geschäftskontrolle und
- 1 Exemplar (Original) an den zuständigen Staatsanwalt
- 1 Exemplar ins Marsöl
- 1 Exemplar HAKOST

weitergeleitet.

Die Geschäftskontrolle erstellt die zusätzlich benötigten Kopien (Rechnungsführerin, JVA Cazis Tignez, Amt für Migration und Zivilrecht) und besorgt den Verteiler.

Das Exemplar des ZMG-Entscheids, welches vom Marsöl eingesehen wurde, geht an die Kanzleichefin und wird abgelegt.

10.2 Versetzung in den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug

Die Versetzung eines Untersuchungsgefangenen in den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug hat auf 24.00 Uhr des Vortages zu erfolgen. Der Staatsanwalt stellt sicher, dass die Geschäftskontrolle unverzüglich ein Exemplar der entsprechenden Verfügung erhält.

11. Beschlagnahme, Depositum

11.1 Formelle Beschlagnahme von polizeilich sichergestellten Gegenständen

Polizeilich sichergestellte Gegenstände/Geld sind durch den Staatsanwalt mit einer Verfügung zu beschlagnahmen. Aus der Verfügung muss ersichtlich sein, ob es sich dabei um eine Beweis-, eine Kostendeckungs-, eine Restitutions-, eine Einziehungs-, eine Ersatzforderungsbeschlagnahme oder um eine Beschlagnahme nach Art. 135 (Gewaltdarstellungen), 197 (Pornographie), 249 StGB

(Falschgeld), Art. 31 Waffengesetz oder Art. 90a SVG usw. handelt. Diese Spezialbestimmungen gehen der allgemeinen Einziehungsbestimmung von Art. 69 StGB vor und erweitern oder schränken deren Anwendungsbereich unter Umständen ein.

Nach Möglichkeit ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. Eine Verfügung ist indessen nicht erforderlich, solange der Fall bei der Polizei liegt oder mit Strafbefehl erledigt wird. Der Einzug und die Vernichtung/Verwertung werden im Dispositiv aufgeführt. Es genügt also nicht, nur den Einzug zu verfügen, vielmehr muss über das weitere Schicksal des betreffenden Gegenstandes entschieden werden; dasselbe für den Antrag im Falle einer Anklage oder Überweisung ans Gericht. Bei Gegenständen, die im Tresor oder Effektenraum der Staatsanwaltschaft aufbewahrt werden, ist eine Kopie des Entscheids der Kanzleichefin abzugeben.

Die Einziehung von unrechtmässig erlangten **Vermögenswerten** (z.B. Diebesgut, Erlös aus Drogengeschäften) ist nach Art. 70 und nicht nach Art. 69 StGB vorzunehmen.

11.2 Ersatzforderung

Das Bundesgericht verlangt eine umfassende Abklärung der finanziellen Verhältnisse eines Täters, wenn es um eine Ersatzforderung geht (BGE 119 IV 17). In den meisten Fällen sind solche Abklärungen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Zudem sind die Chancen, dass Ersatzforderungen durchgesetzt werden können, oft gering. Bei diesen Voraussetzungen und im Hinblick auf Art. 71 Abs. 2 StGB, wonach von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindert würde, sind Ersatzforderungen mit Zurückhaltung zu beantragen. In der Regel dürfte es angebracht sein, auf einen entsprechenden Antrag gänzlich zu verzichten oder dann zu beantragen, die Ersatzforderung sei nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzen.

Vermeehrt sollte andererseits darauf geachtet werden, dass Vermögenswerte zur Sicherung von Ersatzforderungen beschlagnahmt werden können. Eine Beschlagnahme solcher rechtmässig erworbener Vermögenswerte rechtfertigt sich allerdings nur dann, wenn es um hohe Ersatzforderungen geht.

Zu beachten ist, dass zur Sicherung einer Ersatzforderung jegliches Vermögen der "Ersatzforderungs-Betroffenen" beschlagnahmt werden kann, insbesondere auch Vermögenswerte, die erwiesenermassen legaler Herkunft sind.

11.3 Waffen

Hat ein Gericht beim Waffeneinzug keinen anderen Entscheid getroffen, hat die Staatsanwaltschaft und nicht die Polizei zu befinden, was mit den gerichtlich eingezogenen Waffen zu geschehen hat. Die Waffen, deren Erwerb nicht verboten ist, könnten beispielsweise an Waffenhändler verkauft werden.

Zeichnet sich eine Freigabe der Waffen ab und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Hinderungsgründe im Sinne von Art. 8 WG vorliegen und eine waffenrechtliche Beschlagnahme erfolgen könnte, ist frühzeitig mit der Fachstelle für Waffen Kontakt aufzunehmen, um ihr vor der strafprozessualen Beschlagnahmeaufhebung die Möglichkeit zu geben, eine Beschlagnahme gestützt auf Art. 31 WG vorzunehmen.

11.4 Hanf

Es ist mit dem Eigentümer des Hanffeldes/Indooranlage eine Vereinbarung anzustreben, wonach dieser in die Vernichtung der Hanfpflanzen und Geräte einwilligt. Andernfalls muss er das Hanffeld durch eine Bewachungsfirma bewachen lassen und für die entsprechenden Kosten aufkommen. Zu denken ist weiter an das Vorgehen über das selbständige Einziehungsverfahren gemäss Art. 376 ff. StPO.

11.5 Internet und E-Mail

Gegen Persönlichkeitsverletzungen stehen primär die gesetzlichen Instrumente des ZGB und UWG zur Verfügung. Bei der strafprozessualen vorsorglichen Sperrung von Domains wegen Ehrverletzungen ist daher Zurückhaltung am Platz und an die Verhältnismässigkeit ein besonders strenger Massstab anzulegen.

Die Zustellung einer E-Mail ist vergleichbar mit der Zustellung eines Briefs in das Postfach. Vom Beschuldigten vom Server bereits abgerufene E-Mails können beschlagnahmt werden, nicht abgerufene E-Mails, d.h. solche, die sich noch im Kommunikationsprozess befinden, sind durch eine Echtzeit-Überwachung nach BÜPF zu erheben.

11.6 Raserdelikt

Ist eine polizeiliche Fahrzeugsicherstellung erfolgt, entscheidet der Staatsanwalt innert nützlicher Frist (ein bis zwei Wochen), ob das Fahrzeug beschlagnahmt wer-

den soll. Eine Beschlagnahme hat unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips in den Fällen zu erfolgen, wo neben der klaren Erfüllung des Tatbestands gemäss Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG Hinweise auf eine Rückfallgefahr vorhanden sind (Vorstrafen, ADMAS-Einträge, Einsichtslosigkeit etc.). Nicht beschlagnahmt werden in der Regel geleaste, gemietete oder ausgeliehene Fahrzeuge oder Firmenfahrzeuge. Die Halterverhältnisse sind vor einer allfälligen Beschlagnahme stets sauber abzuklären. Von der Leasingfirma kann vor einer Rückgabe des Fahrzeugs eine Rücktrittserklärung vom Vertrag verlangt werden.

Erfolgt keine Rückgabe, ist das Fahrzeug unverzüglich mittels formeller Verfügung zu beschlagnahmen. Da Fahrzeuge einem schnellen Wertverlust unterliegen, ist eine vorzeitige Verwertung in Erwägung zu ziehen. Dem Betroffenen ist dazu das rechtliche Gehör zu gewähren.

In der Regel ist zusätzlich ein Depositum von CHF 3'000.00 bis CHF 4'000.00 abzunehmen.

11.7 Dispositive/Anträge

Depositum

Falls das Depositum zur Deckung der Geldstrafe, der Busse und der Verfahrenskosten nicht ausreicht, ist es wie folgt anzurechnen:

- bei einer bedingten Geldstrafe verbunden mit einer Busse: primär an die Busse und sekundär an die Verfahrenskosten;
- bei einer unbedingten Geldstrafe: primär an die Geldstrafe, sekundär an die Busse und drittens an die Verfahrenskosten.

Wird die Busse/Geldstrafe durch das Depositum vollumfänglich getilgt, entfällt die Ersatzfreiheitsstrafe. Deckt das Depositum die Busse/Geldstrafe nur teilweise ab, ist die Ersatzfreiheitsstrafe wie folgt zu reduzieren:

Beispiel:

Strafe: GS 30 Tage à CHF 30.00, PZ 2 Jahre, Busse CHF 500.00

Depositum: CHF 238.20

Berechnung: $\text{EFS: } 500.00 - 238.20 = 261.80 : 30 = 8,726 \text{ Tage, entspricht } 8 \text{ Tage}$

Anrechnung Untersuchungshaft/Polizeihaft

Untersuchungs- und Polizeihaft sind, sofern diese länger als drei Stunden dauerten und aus Anlass eines Strafverfahrens angeordnet wurden, wie folgt anzurechnen (BGE 135 IV 129):

1. an die bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe
2. an die bedingte oder unbedingte Geldstrafe
3. an die Busse, basierend auf der Ersatzfreiheitsstrafe.

Ausschaffungshaft und „Ausnüchterungshaft“ sind nicht anzurechnen.

Zivilklagen/Wertersatz

Wenn die beschuldigte Person eine Zivilforderung ausdrücklich anerkennt, ist dies im Strafbefehl wie folgt zu erwähnen:

"Es wird davon Vormerk genommen, dass Hans Muster die Zivilforderung von Heiri Müller im Betrag von CHF 1'250.00 anerkannt hat."

Falls die beschuldigte Person zur Zivilforderung nicht Stellung genommen hat oder diese zurückweist, ist im Strafbefehl zur Zivilforderung nichts zu vermerken.

Wenn in Jagdfällen der Beschuldigte einen vom Amt für Jagd und Fischerei festgelegten Wertersatz zu leisten hat, so ist dies im Dispositiv zu vermerken. Dieser Betrag wird vom Amt für Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt wird.

Einziehung von Gegenständen

Im Entscheid ist auch über die Einziehung und Vernichtung (allenfalls Verwertung oder Unbrauchbarmachung) beschlagnahmter Gegenstände zu befinden. Bei Gegenständen, die im Tresor oder Effektenraum der Staatsanwaltschaft aufbewahrt werden, ist eine Kopie des Entscheids der Kanzleichefin (sie ist nicht im Verteiler aufzuführen) abzugeben. Im Falle einer Einsprache hat der zuständige Staatsanwalt sicherzustellen, dass mit der Vernichtung zugewartet wird, insbesondere wenn diese Gegenstände bei der Polizei aufbewahrt werden.

12. Bankeditionen

12.1 Dreistufenmodell

Bei der Edition von umfangreichen Bankunterlagen ist wie folgt vorzugehen:

1. Schritt: Die Edition der Kontoeröffnungsunterlagen (Basisdokumente), welche eine Bank innert 10 Tagen liefern kann, beantwortet die Frage, ob eine Kontoverbindung besteht und, falls ja, wie sich die wirtschaftlichen Berechtigungen gestalten (Kontoinhaber, wirtschaftlich Berechtigter, Vollmachten).
2. Schritt: Die Konto-/Depotauszüge erlauben es, diejenigen Transaktionen herauszufiltern, welche für die Beweisführung relevant sind.

3. Schritt: Auf der Grundlage der von der Strafverfolgungsbehörde mittels der Konto- und Depotauszüge getroffenen Auswahl können nun von der Bank die dazugehörigen Detailbelege ediert werden. Die Analyse der Detailbelege ermöglicht es, allfällige weitere vorhandene Unterlagen wie etwa bankinterne Memos, bankinterne Korrespondenz oder das Dossier des zuständigen Kundenbetreuers zu erheben.

Die Schritte 1 und 2 können in der Regel aus Effizienzgründen kombiniert werden.

Der 3. Schritt sollte in der Regel Gegenstand einer separaten, nicht selbständig anfechtbaren Editionsverfügung sein: In der ersten Verfügung ist demnach auf weitere Editionen hinzuweisen bzw. diese sind vorzubehalten. Wenn die Informationslage so dicht ist, dass eine gezielte Edition möglich ist, können die drei Stufen in einem Schritt zusammengefasst werden. Diesfalls ist dem Bankinstitut die Frist für die Lieferung von Detailbelegen einzuräumen (mindestens ein Monat).

In umfangreichen Rechtshilfeverfahren kann die Analyse der Konto- und Depotauszüge im Hinblick auf eine gezielte Detailbelegedition der ersuchenden Behörde überlassen werden (gestaffelter Vollzug im Rahmen der gleichen Eintretensverfügung).

Vorgehen bei unbekannter Konto- bzw. Depotnummer

Ist die Konto-/Depotnummer unbekannt, sind dem Bankinstitut möglichst präzise Angaben zu Personen (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum etc.), zu Firmen oder Kontobezeichnungen mitzuteilen. Grundsätzlich sollen Sperrverfügungen und Bankrecherchen erst bei Vorliegen von Angaben, welche dem Bankinstitut eine gezielte Abklärung erlauben, erlassen werden.

Die Aktenedition kann gemäss den Empfehlungen der SSK für die elektronische Edition von Bankunterlagen auch auf elektronischem Weg angefordert werden:

Erste Stufe der elektronischen Edition

Die erste Stufe der elektronischen Edition umfasst die Kontoeröffnungsunterlagen, welche die Bank innert 10 Bankwerktagen ab Erhalt der Verfügung elektronisch liefert. Sie beantwortet die Frage, ob eine Kundenbeziehung festgestellt wurde und wie sich gegebenenfalls die wirtschaftlichen Berechtigungen gestalten (Kontoinhaber, wirtschaftlich Berechtigte, Vollmachten). Diese Stufe kann aus Effizienzgründen mit der zweiten Stufe kombiniert werden.

Die Editionsverfügung der Strafverfolgungsbehörden wird weiterhin in Papierform (per eingeschriebener Sendung) ergehen.

Zweite Stufe der elektronischen Edition

Bei Bestehen einer Kundenbeziehung liefert die Bank der Strafverfolgungsbehörde auf Aufforderung hin ebenfalls innert 10 Bankwerktagen einen standardisierten Report. Dieser aus den Datenbanksystemen der Bank generierte Report umfasst eine übersichtswise Darstellung der für eine Grundanalyse der Kundenbeziehung notwendigen Informationen.

Dritte Stufe der elektronischen Edition

Nach Eingang und Prüfung des standardisierten Reports gemäss zweiter Stufe kann von der Bank die Herausgabe der benötigten Detailinformationen verlangt werden. Diese werden von der Bank innert 30 Bankwerktagen in elektronischer Form geliefert. Die dritte Stufe sowie allfällige weitere Nacheditionen sind in der Regel Gegenstand einer separaten, schriftlichen Aufforderung. Soweit erkennbar ist, dass Nacheditionen erforderlich werden können, ist in der ursprünglichen Editionsverfügung auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Wenn die Informationslage bereits so dicht ist, dass es von Anfang an möglich ist, die benötigten Detailinformationen (Belege) zu bezeichnen, können die Stufen eins bis drei in einem Schritt zusammengefasst werden. In diesem Fall ist der Bank die Frist für die Lieferung von elektronischen Detailinformationen einzuräumen (30 Bankwerktage).

12.2 Informationssperre

Zulässigkeit der Informationssperre

Der Staatsanwalt kann gegenüber einer Bank eine Informationssperre erlassen. Voraussetzung ist, dass Kollusionsgefahr besteht, d.h., dass mit einer Beweisverteilung zu rechnen ist, wenn die Bank den Kunden über eine Anfrage orientiert. Der Staatsanwalt unterstellt das Mitteilungsverbot den Straffolgen von Art. 292 StGB.

"Die XY Bank wird angewiesen, nichts zu unternehmen, was irgendeinen Hinweis auf die laufenden Ermittlungen geben könnte. Den Organen der XY Bank wird verboten, über die laufenden Ermittlungen irgendwelche Mitteilungen – insbesondere den Betroffenen – zu machen. Die Organe haben überdies sicherzustellen, dass alle mit dieser Sache befassten Mitarbeiter, die durch sie Kenntnis von diesen Ermittlungen erlangen, über die Schweigepflicht orientiert werden. Eine Widerhandlung gegen diese Verfügung wird gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft, sofern nicht schwerwiegendere Straftatbestände (Art. 305 ff. StGB) zur Anwendung gelangen."

Befristung der Informationssperre

Die Informationssperre ist zeitlich zu befristen.

"Dieses Mitteilungsverbot gilt vorerst für (...) Monate. Eine Verlängerung wird ausdrücklich vorbehalten."

Bei der Bemessung der Frist ist jeweils der Komplexität des Falles sowie dem Stadium, in welchem sich der Fall befindet, Rechnung zu tragen. Mitteilungsverbote können für längstens sechs Monate angeordnet werden.

12.3 Zustellung von Verfügungen, Rechtsmittelbelehrung

Verfügungen gegenüber Banken sind dem Betroffenen mitzuteilen, sofern die Bank nicht verpflichtet wird, keine Mitteilung an den Betroffenen zu machen, und der Verfahrenszweck einer Mitteilung nicht entgegensteht.

Ausnahme: Bei internationalen Rechtshilfesuchen ist eine Verfügung dem Betroffenen nur dann zuzustellen, wenn er Wohnsitz oder ein Rechtsdomizil in der Schweiz hat (vgl. Art. 80m IRSG).

12.4 Vorgehen bei der Sperre von Vermögen

Wenn durch die Orientierung des Kunden die hängige Strafuntersuchung beeinträchtigt werden könnte, hat der Staatsanwalt das Recht, der Bank zu verbieten, den Kunden über die Sperre und alle damit zusammenhängenden Umstände zu informieren.

Die Anordnung einer Vermögenssperre kann dem Kunden jedoch bekannt werden, auch wenn ihm die Bank keine Mitteilung macht, nämlich wenn der Kunde mit einer gesperrten Karte Geld beziehen (der Ausgabeautomat gibt die Karte nicht zurück) oder bezahlen will (die Sperre erscheint auf dem Kassendisplay). Die Geheimhaltung der hängigen Untersuchung lässt sich (nur) erreichen, indem in der Sperrverfügung die Karten ausdrücklich von der Sperre ausgenommen werden.

Die Bank ist anzuweisen, mit dem Staatsanwalt Verbindung aufzunehmen, wenn sie einen Auftrag erhält, der infolge der Sperre nicht ausgeführt werden darf. Der Staatsanwalt entscheidet, ob der Auftrag ausgeführt werden darf oder nicht.

Im ersten Fall bleibt die Bank an das Mitteilungsverbot gebunden. Im zweiten Fall darf sie den Kunden über die Sperre und über die verfügende Behörde informieren; jede weitere Auskunft ist unzulässig.

Ausserdem darf die Bank den Kunden über die Sperre und über die verfügende Behörde orientieren,

- wenn der Staatsanwalt innert nützlicher Frist nicht erreichbar ist;
- oder wenn der Staatsanwalt innert nützlicher Frist keine Instruktionen erteilt;
- oder wenn der Kunde aus den Umständen auf die Anordnung einer Sperre schliessen kann. (Die Bank verweigert eine Barauszahlung oder die physischen Auslieferungen von anderen Vermögenswerten ohne Angaben eines Grundes.)

Auch in diesen Fällen dürfen keine weitergehenden Angaben gemacht werden. Die Bank informiert den Staatsanwalt unverzüglich über die Mitteilung an den Kunden. Der Staatsanwalt benachrichtigt die Bank, wenn das Mitteilungsverbot nicht mehr erforderlich ist. Im Einvernehmen mit der Bank kann der Staatsanwalt im Einzelfall besonders ausgestaltete Formen der Kontoüberwachung ohne Kontosperrung anordnen.

Die Modalitäten sind von Fall zu Fall festzulegen und anschliessend in einer formellen Verfügung festzuhalten.

12.5 Anlegen von gesperrten Vermögen

Die blockierten Vermögenswerte sind weiterhin nach bankenüblichen Grundsätzen zu verwalten und anzulegen. Bei Bargeld sind zudem die Vorgaben in der Anlageverordnung (SR 312.057) zu beachten. Der Staatsanwalt sorgt dafür, dass ihm über Spar- und Kontokorrentkonten zuhanden der Akten mindestens halbjährlich ein Kontoauszug zugestellt wird.

Wurde Vermögen beschlagnahmt, das einer schnellen Wertverminderung (Aktien, Fonds etc.) unterliegt, empfiehlt es sich, mit den Parteien eine Einigung über eine vorzeitige Herausgabe oder eine Umschichtung zu treffen. Allenfalls sind die Gegenstände unter besonderer Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu verwerten.

12.6 Verfügung über beschlagnahmte Guthaben nach rechtskräftigem Urteil

Hat der Staatsanwalt ein Guthaben bei einer Bank oder bei der Post beschlagnahmt und bleibt dieses Guthaben beim betreffenden Geldinstitut, stellt sich nach der gerichtlichen Einziehung des Guthabens die Frage nach dem weiteren Vorgehen. Grundsätzlich ist dies Sache des Gerichts. Hat das Gericht zwar die Einziehung verfügt, diese Verfügung jedoch nicht gegenüber dem Finanzinstitut eröffnet, so darf der Staatsanwalt dem Finanzinstitut nur nach Rücksprache mit dem Gericht Anweisungen erteilen.

Die Teilung von eingezogenen Gegenständen und Vermögenswerten unter Kantonen, Bund und ausländischen Staaten wird im Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG; SR 312.4) geregelt.

12.7 Kosten bei der Edition von Bankunterlagen

Entschädigungsbegehren wird nur entsprochen, wenn die Bank einen übermässig grossen Aufwand betreiben oder Belege beschaffen muss, bei denen die Aufbewahrungsfristen gemäss Art. 962 OR und Art. 7 Abs. 3 GwG abgelaufen sind. In diesen Fällen läuft die staatsanwaltschaftliche Verfügung darauf hinaus, der Bank einen Suchauftrag zu erteilen.

Es gilt somit folgende Regelung:

- Der Staatsanwalt ist bestrebt, sich zur Vermeidung unnötigen Aufwands an das sogenannte Dreistufenmodell zu halten.
- Rechnungen für die Erfüllung von Editionsverfügungen werden ungeachtet des von der Bank geltend gemachten zeitlichen und personellen Aufwands nicht bezahlt.
- Geht eine staatsanwaltschaftliche Verfügung über eine Editionsverfügung hinaus und werden von der Bank Nachforschungen im Sinne eines Suchauftrags verlangt, wird der Aufwand, wenn er den Betrag von CHF 1'000.00 übersteigt, honoriert.

12.8 Edition von Video-Bändern

Etliche Bancomat-Einrichtungen werden mit Videokameras überwacht. Bestehen Anhaltspunkte, dass mit einer gestohlenen Karte Geld bezogen wurde, sind Video-Bänder ein ausgezeichnetes Beweismittel. Da die Banken wegen des Bankgeheimnisses Bedenken haben, die Bänder der Polizei auszuhändigen, diese aber schnell zur Verfügung gestellt werden sollten, kann der Pikett-Staatsanwalt auf Antrag der Polizei eine Beschlagnahmeverfügung für die Video-Bänder erlassen. Allein die Edition von Videoprints führt nicht zur vorzeitigen Verfahrenseröffnung, vor allem solange es keine beschuldigte Person gibt.

13. Editionen bei der Steuerverwaltung

13.1 Allgemeines

Nach dem kantonalen Steuergesetz stehen Steuerakten auch den kantonalen Strafverfolgungsbehörden offen, wenn das Bundesrecht oder das kantonale Recht es vorsehen, oder soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist (Art. 122 Abs. 2 StG). Umgekehrt erteilen nach Art. 123 Abs. 1 StG die Behörden

des Bundes, des Kantons sowie der Regionen und Gemeinden den mit dem Vollzug des Steuergesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte.

13.2 Beizug von Steuerakten durch die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei

Die Steuerverwaltung gibt der Staatsanwaltschaft Steuerakten auf Gesuch hin grundsätzlich heraus. An das Gesuch werden folgende Anforderungen gestellt:

- Gesuche sind vom Staatsanwalt schriftlich beim Rechtsdienst der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Verfügungsform ist nicht erforderlich. Anfragen über Steuerfaktoren sind an die Abteilung Rechnungswesen der kantonalen Steuerverwaltung zu adressieren.
- Das Gesuch muss den Hinweis enthalten, dass sich das Strafverfahren auf ein Verbrechen oder Vergehen bezieht. Die entsprechenden Straftatbestände sind namentlich und mit dem betreffenden Artikel aufzuführen. Erstreckt sich das Strafverfahren auf mehrere Verbrechen oder Vergehen, ist mindestens ein Straftatbestand aufzuführen.
- Eine Darstellung des Sachverhalts ist nicht erforderlich.
- Die Angabe des Rechtsmittels kann unterbleiben.
- Richtet sich das Editions-gesuch gegen einen Dritten ist zu begründen, aus welchem Grund der Beizug dieser Akten erforderlich ist.

Einem Gesuch des SD 3 der Kantonspolizei um Herausgabe der Steuerakten wird von der Steuerverwaltung entsprochen, wenn die Mitarbeiter des SD 3 mittels Schreiben der Staatsanwaltschaft allgemein ermächtigt wurden, Editions- und Auskunftsbegehren direkt an die Steuerverwaltung (Abteilung Rechtsdienst) zu richten.

13.3 Mitteilungsrecht der Strafverfolgungsbehörden an die Steuerverwaltung

Ist zu vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist (Art. 123 Abs. 1 StG), ist die Steuerverwaltung zu informieren.

13.4 Beizug von Straftakten durch die Steuerverwaltung

Hat die Staatsanwaltschaft von ihrem Mitteilungsrecht gemäss Art. 123 Abs. 1 StG Gebrauch gemacht, wird die Formulierung des Editions-gesuchs der Steuerverwaltung im Einzelfall abgesprochen.

Möchte die Steuerverwaltung schon vor Erhalt solcher Mitteilungen Einsicht in Straftaten nehmen, stellt der Rechtsdienst der Steuerverwaltung bzw. der Abteilungsleiter Spezialsteuern der Staatsanwaltschaft ein schriftliches Editions-gesuch. Darin muss zum Ausdruck gebracht werden, dass die betreffende Person verdächtigt werde, durch ihr Verhalten auch einen Steuerstraftatbestand (versuchte/vollendete Steuerhinterziehung) erfüllt zu haben und man gestützt auf Art. 123 StG zwecks Abklärung und allfälligen Durchführung eines Veranlagungs- und Steuerstrafverfahrens um Akteneinsicht ersuche.

14. Rekonstruktion, Augenschein, Hausdurchsuchung, Siegelung

14.1 Rekonstruktion

In gewissen Fällen, vor allem bei bestrittenen Kapitalverbrechen wie Raub, Tötungsdelikten etc., sind Rekonstruktionen angezeigt. In diesem Zusammenhang, wie auch bei Verkehrsunfällen mit Verletzungsfolgen, wird insbesondere auf die Einsatzmöglichkeit von Video und 3D-Scanner hingewiesen.

14.2 Augenschein

Über durchgeführte Augenscheine ist ein Protokoll zu verfassen. Im Protokoll werden einerseits die Ergebnisse des Augenscheins festgehalten (Beobachtungen, Parteivorträge etc.). Andererseits wird der Gang des Augenscheins aufgezeichnet (Ort und Zeit, Anwesenheit der Beteiligten etc.). Dabei empfiehlt es sich, den Parteien anschliessend an den Augenschein zunächst einen Protokollentwurf zuzustellen mit der Möglichkeit, Berichtigungen oder Ergänzungen anzubringen. Das Protokoll muss vom Beschuldigten unterzeichnet werden, wenn darin Aussagen von ihm wiedergegeben werden.

14.3 Hausdurchsuchung

Die betroffene Person kann freiwillig in die Hausdurchsuchung einwilligen. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Zwangsmassnahme.

Zu Beginn der Hausdurchsuchung ist der Hausdurchsuchungsbefehl den Berechtigten vorzuweisen. Ist der Inhaber der zu durchsuchenden Räume bei der Hausdurchsuchung nicht abwesend, ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete, möglichst neutrale Person beizuziehen. Die Privatklägerschaft ist zur Hausdurchsuchung und Sichtung des sichergestellten Materials nur ausnahmsweise beizuziehen.

Über sichergestellte Gegenstände und Papiere ist ein Verzeichnis anzulegen, das vom Inhaber der sichergestellten Objekte zu unterzeichnen ist und dessen Kopie ihm zu überlassen ist.

Bei der Hausdurchsuchung zum Zweck der Beweismittelbeschlagnahme kann es bedeutsam sein, wo genau in den durchsuchten Räumen bestimmte Papiere oder Gegenstände gefunden wurden. Diese Feststellungen sind aktenkundig zu machen.

Zufällig entdeckte Spuren oder Gegenstände, die mit der abzuklärenden Straftat nicht in Zusammenhang stehen, aber auf eine andere Straftat hinweisen, sind sicherzustellen und mit einem Bericht dem Staatsanwalt zu übermitteln, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

Koppelung mit Beschlagnahmebefehl: eine solche ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die zu beschlagnehmenden Gegenstände bereits vorgängig feststehen bzw. individualisiert sind und daher genau bezeichnet werden können. Der vor eine Hausdurchsuchung ausgestellte Befehl entfaltet keine Beschlagnahmewirkung, wenn darin die Beschlagnahme von erst noch zu durchsuchenden Unterlagen angeordnet wird.

Zufallsfunde: Bei der Durchsuchung zufällig entdeckte Gegenstände, die mit der abzuklärenden Straftat nicht in Zusammenhang stehen, aber auf eine andere Straftat hinweisen, werden sichergestellt. Sie können ohne Einschränkungen, also ohne erneute Verhältnismässigkeitsprüfung und auch wenn sie auf eine blosser Übertretung hinweisen, als Beweismittel verwendet werden, soweit die ursprüngliche Massnahme rechtmässig war.

14.4 Siegelung

Grundsatz

Zum Zwecke der vorläufigen Sicherstellung darf die Untersuchungsbehörde die Aufzeichnungen thematisch grob sichten, um zu gewährleisten, dass nur Gegenstände sichergestellt werden, die potentiell untersuchungsrelevant erscheinen. Die detaillierte inhaltliche Durchsuchung und Auswertung darf hingegen in der Regel erst erfolgen, nachdem dem betroffenen Inhaber die Gelegenheit gegeben wurde, sich zum Inhalt der sichergestellten Aufzeichnungen (bzw. zum angerufenen Geheimnisschutz) grundsätzlich zu äussern bzw. ein Siegelungsgesuch zu stellen.

Information des Betroffenen

Die Information des betroffenen Inhabers über seine Verfahrensrechte muss rechtzeitig, das heisst z.B. spätestens nach Abschluss der Hausdurchsuchung, und inhaltlich ausreichend und in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache erfolgen.

Zuständigkeit

Zuständig, um über die Siegelung zu befinden, ist der Staatsanwalt. Dabei kann, allenfalls unter Beizug von Sachverständigen, eine Grobtriage vorgenommen werden, um offensichtlich nicht Beweisrelevantes von vornherein auszuschneiden. Vor der Siegelung ist zu prüfen, ob

- der Antrag von einer siegelungsberechtigten Person stammt;
- der Siegelungsantrag rechtzeitig gestellt wurde;
- der geltend gemachte Siegelungsgrund glaubhaft erscheint.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, versiegelt der Staatsanwalt die Aufzeichnungen und stellt innert 20 Tagen dem ZMG das Entsiegelungsgesuch. Bei Unklarheiten im Gesuch ist der Staatsanwaltschaft eine Nachfrist zu deren Behebung anzusetzen, z.B. um den hinreichenden Tatverdacht zu verdeutlichen. Bis zum Entsiegelungsentscheid bleiben die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände vorläufig sichergestellt, es besteht aber bis zur Entsiegelungsbewilligung ein Verwertungs- und Einsichtsverbot.

Siegelungsberechtigung

Siegelungsberechtigt ist nicht nur der Gewahrsamsinhaber, sondern jede Person, welche ein rechtlich geschütztes Interesse an der Geheimhaltung hat. Nach der Sicherstellung, aber noch vor der Durchsuchung ist deshalb allfälligen Geheimnisschutzberechtigten, die nicht Gewahrsamsinhaber sind, die Möglichkeit einzuräumen, ein Siegelungsbegehren zu stellen.

Entsiegelungsgesuch

Das Entsiegelungsgesuch ist zu begründen. Darin ist der hinreichende Tatverdacht darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern

- die gesiegelten Aufzeichnungen potenziell untersuchungsrelevant sind,
- die Durchsuchung vor den geltend gemachten Geheimhaltungsinteressen standhält und solche der Entsiegelung nicht entgegenstehen, und
- die Entsiegelung verhältnismässig erscheint.

Nach erfolgtem Entscheid über die Entseigelung durchsucht der Staatsanwalt die freigegebenen Aufzeichnungen und beschlagnahmt Relevantes. Die nicht benötigten Aufzeichnungen werden zurückgegeben.

15. Überwachungen

15.1 Einverständnis des Betroffenen

Auch bei Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligung des Anschlussinhabers in die rückwirkende Randdatenerhebung ist eine Genehmigung durch das ZMG nötig. Es empfiehlt sich, dass die schriftliche Zustimmung des Betroffenen mit dem Genehmigungsgesuch beim ZMG eingereicht wird. Allerdings ist unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Überwachungsmaßnahme vorgängig zu prüfen, ob die betroffene Person sich mit einem privaten Gesuch gemäss Art. 45 FMG und Art. 81 FDV direkt an die Fernmeldediensteanbieterin wenden kann, sofern die dabei lieferbaren Daten ausreichend sind (1B_256/2015).

15.2 BÜPF

Bei denjenigen Überwachungsanordnungen gemäss BÜPF, bei denen der Cybercrime (und nicht der mit den eigentlichen Ermittlungen betraute polizeiliche Sachbearbeiter) als "auswertende Behörde" aufgeführt wird, ist dieser frühzeitig (am besten zum gleichen Zeitpunkt wie das ZMG) mit einer Kopie der Anordnung und des Genehmigungsantrags zu bedienen.

Die beim Sender, beim Empfänger oder Dritten (z.B. bereits auf einem Mobiltelefon) gespeicherten Informationen befinden sich nicht mehr im Kommunikationsprozess und unterliegen daher nicht den Bestimmungen über die Überwachung. Diese können durchsucht (Art. 241 ff. StPO) und danach allenfalls beschlagnahmt (Art. 263 StPO) werden.

Nach Abschluss des Verfahrens sind die für das Strafverfahren nicht notwendigen Aufzeichnungen auszusondern und zu vernichten.

15.3 Zufallsfund

Wird ein Zufallsfund bekannt und ist beabsichtigt, die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu verwenden, ist unverzüglich, jedenfalls und soweit möglich vor weiteren Ermittlungen beim ZMG die Genehmigung einzuholen. Rechtfertigt der Zufallsfund die Überwachung des Dritten, muss nicht vorerst die Verwertung des Zufallsfonds genehmigt werden, sondern der Staatsanwalt kann dem ZMG direkt die Anordnung der Überwachung des Dritten beantragen. Deren Zulässigkeit ist nicht

von der Frage abhängig, ob frühere konnexe Massnahmen gegen andere Zielpersonen rechtmässig angeordnet worden waren oder nicht. Zu prüfen ist einzig, ob eine zulässige Verwendung des Zufallsfundes vorliegt und die gesetzlichen Voraussetzungen der konkreten Überwachungsmassnahmen erfüllt sind.

Die Verwendung von Zufallsfunden über andere als Katalogtaten (Art. 269 Abs. 2 StPO) ist auch dann ausgeschlossen, wenn diese zusätzlich zur Katalogtat begangen worden sind. Auch nicht verwertbar ist die aus der Überwachung eines Drogendealers gewonnene Erkenntnis gegen den bloss konsumierenden Drogenkäufer, da dieser eine Übertretung begeht und damit keine Katalogtat. Ein Geständnis, dass dieser erst aufgrund der ihm vorgehaltenen Telefonauswertung ablegt, ist ebenfalls nicht verwertbar.

Bei der Überwachung von Kollektivdelikten (gewerbsmässiger Diebstahl) liegt dann kein Zufallsfund vor, wenn erst nach der Anordnung der Überwachung begangene und zuvor noch nicht bekannte Einzeltaten entdeckt werden, da auch diese im Gesamtdelikt aufgehen (6B_795/2014).

15.4 Mitteilung

Telefonüberwachungen müssen dem Beschuldigten und allenfalls überwachten Drittpersonen nachher mitgeteilt werden. Das gilt auch bezüglich Zufallsfunden. Nach Eintritt der Rechtskraft dieser im StPO-Beschwerdeverfahren zu prüfenden Genehmigungsentscheide können die betreffenden Fragen vor dem Sachrichter nicht nochmals aufgeworfen werden. Keine Mitteilung erfolgt im Falle einer beantragten, aber nicht genehmigten Überwachung, sofern bis zum Entscheid des ZMG keine Überwachungsergebnisse angefallen sind.

15.5 Internetanschluss

Bei einer über das Internet begangenen Straftat kommt Art. 14 Abs. 4 BÜPF zur Anwendung. Diese Bestimmung ist zu Art. 273 Abs. 3 StPO lex specialis und sieht keine zeitliche Befristung vor. Die rückwirkende Teilnehmeridentifikation eines Internetanschlusses (IP-Adresse) kann demnach auch länger zurück als für 6 Monate verlangt werden.

15.6 Videoüberwachung

Die Frage der Zulässigkeit einer Videoüberwachung stellt sich z.B. bei Garderobendiebstählen. Falls eine Videoüberwachung ausreichend bekannt gegeben wird

(bereits an der Kasse, in mehreren Sprachen) und falls der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt ist, ist eine solche Überwachung, ohne Bewilligung durch das ZMG, grundsätzlich zulässig.

Für eine verdeckte Videoüberwachung an nicht öffentlich oder nicht allgemein zugänglichen Orten ist die Bewilligung des ZMG erforderlich. In diesen Schutzbereich gehören Wohnungen, Hotelzimmer, Geschäfts-, Verkaufs- und Lagerräume, Balkone, umfriedete Plätze, unmittelbar zu einem Haus gehörende Höfe und Plätze, nichtumfriedete Vorplätze, Tiefgaragen, Innenräume von Fahrzeugen, Wohnwagen, Schiffen, Zelten etc., sofern sie nicht ohne Weiteres einsehbar sind. Auch wenn z.B. die Geschäftsleitung als Hausherrin in die Überwachung von Geschäftsräumen einwilligt, ist eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft und die Genehmigung durch das ZMG ist erforderlich, andernfalls die dabei gewonnenen Erkenntnisse absolut unverwertbar sind.

Die Anordnung der Überwachung an die Polizei enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- überwachender Ort;
- Zielperson;
- Überwachungszeiten;
- Umfang und Art der Auswertung;
- Hinweis an die Polizei, dass Zufallsfunde, besondere Vorfälle und Erkenntnisse, die die Überwachung einer in Art. 170-173 StPO genannten Berufsgruppe betreffen, dem Verfahrensleiter zu melden sind;
- Aufforderung an die Polizei, periodisch Zwischenbericht abzugeben.

15.7 GPS-Überwachung

Das heimliche Anbringen eines GPS-Ortungsgeräts an ein Fahrzeug zielt darauf ab, den Standort von Personen festzustellen. Es bedarf der Genehmigung durch das ZMG.

15.8 Observation

Im Ermittlungsverfahren ist die Polizei für die Anordnung der Observation zuständig. Nach der Eröffnung einer Strafuntersuchung ordnet die Staatsanwaltschaft die Observation an. Einer Genehmigung des ZMG bedarf es nicht.

Die Fortsetzung einer durch die Polizei originär angeordneten Observation muss nach einem Monat durch die Staatsanwaltschaft genehmigt werden. Dabei gilt das

Bruttoprinzip. Unterbrüche sind unbeachtlich. Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Observations-Einsatz.

Die Observation kann mit Ton- und/oder Bildaufzeichnungen oder GPS-Ortungen gekoppelt werden. Soweit damit nicht öffentliche Vorgänge erfasst werden, ist dafür eine Genehmigung des ZMG erforderlich.

Spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens teilt der Staatsanwalt den direkt Betroffenen Grund, Art und Dauer der Observation mit. Die Polizei teilt den betroffenen Personen selbst angeordnete, weniger als einen Monat dauernde Observationen, welche nicht zu einer Information bzw. Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft führten, mit.

15.9 Verdeckte Fahndung

Sie ist in der Regel auf kurze Dauer ausgelegt. Als verdeckte Fahnder können nur Polizeibeamte eingesetzt werden. Im Gegensatz zur verdeckten Ermittlung wird der verdeckte Fahnder nicht mit einer Legende ausgestattet.

Im Ermittlungsverfahren ist die Polizei für die Anordnung der verdeckten Fahndung zuständig. Nach der Eröffnung einer Strafuntersuchung ordnet die Staatsanwaltschaft sie an. Einer Genehmigung des ZMG ist nicht erforderlich.

Die Fortsetzung einer durch die Polizei originär angeordneten verdeckten Fahndung muss nach einem Monat durch die Staatsanwaltschaft genehmigt werden. Dabei gilt das Bruttoprinzip. Unterbrüche sind unbeachtlich.

Die verdeckte Fahndung wird schriftlich angeordnet. Darin sind Weisungen für die Durchführung aufzunehmen. Der Staatsanwalt instruiert die Führungsperson und den verdeckten Fahnder vor Beginn des Einsatzes über den Umfang des Auftrags, über das Mass der zulässigen Einwirkung sowie über die Pflicht, im Rahmen der Strafuntersuchung für Konfrontationseinvernahmen zur Verfügung zu stehen.

Die Staatsanwaltschaft teilt den beschuldigten Personen mit Abschluss des Verfahrens mit, dass eine verdeckte Fahndung erfolgt ist.